



Finanzordnung

der Landsportgemeinschaft (LSG) Kütten e. V.

Finanzordnung LSG Kütten e. V.

§ 1 Grundsätze

- Abs. 1** Die LSG Kütten ist ein gemeinnütziger Verein, somit können die Vereinsgelder auch nur so verwendet werden, dass sie der Gemeinnützigkeit dienen und nicht dazu führen, dass diese aberkannt werden kann.
- Abs. 2** Die Vereinsgelder (Einnahmen) setzen sich zusammen aus:
1. Beiträgen der Mitglieder;
 2. Fördermitteln staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen;
 3. Spenden und Sponsorengelder;
 4. Erlöse aus Veranstaltungen
 5. Erlöse Vereinsheim.
- Mit diesen Finanzen ist sorgsam umzugehen.
- Abs. 3** Die Kosten (Ausgaben) setzen sich zusammen aus:
1. Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom);
 2. Gewährleistung des Sportbetriebes (Geräte, Schiedsrichter, Kreide u. a.);
 3. Beiträge und Startgelder für Dach- und Fachverbände;
 4. Pflege und Erhaltung der Sportstätten;
 5. Versicherungen u. a;.
 6. Veranstaltungskosten / Hilfskräfte

§ 2 Verwaltung der Finanzen

- Abs. 1** Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen und sorgt für eine sichere Anlage des Vereinsvermögens
- Abs. 2** Er überwacht und tätigt alle Überweisungen und Einzahlungen auf das Vereinskonto und verwaltet die Handkasse des Vereins, entsprechend den Bestimmungen der §§ dieser Vereinsordnung.
- Abs. 3** Er ist berechtigt, mit dem Vereinskonto am online Banking teilzunehmen.
- Abs. 4** Er hat dem Vorstand monatlich über den Kontostand und über Betrag der Handkasse zu berichten.
- Abs. 5** Der Betrag der Handkasse darf eine Höhe von 1000,00 € nicht übersteigen.
- Abs. 6** Jede Einnahme oder Ausgabe auf dem Vereinskonto, oder der Handkasse, ist durch den Schatzmeister im Kassenbuch des Vereins beleghaft nachzuweisen

§ 3 Zahlungsverkehr

- Abs. 1** Jede Rechnung, Quittung oder Beleg ist dem Schatzmeister innerhalb von drei (3) Tagen vorzulegen.
- Abs. 2** Jede Rechnung, oder Beleg, bis 500,00 €, ist durch einen Mitglied des Vorstandes (ausser Schatzmeister) abzuzeichnen
- Abs. 3** Rechnungen ab 500,00 € bis 1500,00 € sind vom Vorsitzenden, oder bei dessen

Abwesenheit, vom 2. Vorsitzenden, abzuzeichnen.t

Abs. 4 Rechnungen, über 1500,00 €, müssen mehrheitlich vom Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Vergütungen / Aufwandsentschädigungen

Abs. 1 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, ihnen stehen keine Vergütungen / Aufwandsentschädigungen zu. Diese Regelung betrifft auch Vereinsmitglieder, die bei Vereinsveranstaltungen als Hilfskräfte teilnehmen.
Ausnahmen regelt der Abs. 3 des § 4

Abs. 2 Anspruch auf Vergütung haben nur Nichtmitglieder.

Trainer	bis zu	300,00 € mon
Übungsleiter	bis zu	100,00 € mon
Hilfskräfte für Ausschank und Versorgung bei Veranstaltungen		8,50 € h
Hilfskräfte für Absperrungen / Wertbon		4,00 €

Abs. 3 Mitglieder des Vereins in geringfügiger Beschäftigung, oder Arbeitslose, können auf Beschluss des Vorstandes Anspruch auf Vergütung / Aufwandsentschädigung haben.

Abs. 4 Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der finanziellen Lage des Vereins.
Die Einschätzung obliegt dem Schatzmeister.

Abs. 5 Abteilungen, welche eine Veranstaltung für ihre Mitglieder durchführen, erhalten 1 x (einmal) im Jahr einen Zuschuß in Höhe von 10,00 € pro Mitglied, wenn ein Antrag gestellt wird,

§ 5 Beiträge

Abs. 1 Die Beiträge und ihre Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Abs. 2 Für deren Registrierung / Nachweisführung und eventueller Eintreibung ist der Schatzmeister verantwortlich.

Abs. 3 Ausnahmen

- a** Von der Beitragszahlung ausgenommen werden können Schiedsrichter, die Mitglied des Vereins sind und die nötigen Pflichtspiele für den Verein geleitet haben.
- b** Den Nachweis über die durchgeführten Pflichtspiele haben die Schiedsrichter den Vorstand des Vereins bis 15.12. des laufenden Jahres selbst vorzulegen.
- c** Werden die Auflagen gem. Buchstabe a und b nicht erfüllt, hat der Schiedsrichter den für ihn gem. Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu zahlen und das Strafgeld für nicht erfüllte Pflichtspiele selbst zu zahlen.
- d** Buchstabe d ist hinfällig, wenn der Schiedsrichter seine Pflichten wegen längerer Krankheit oder beruflicher Abwesenheit aus Sachsen-Anhalt nicht erfüllen konnte.

Den Nachweis hat der Schiedsrichter dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Nutzung Kegelbahn

Abs. 1 Die Kegelbahn kann durch Jedermann, Mitglied, oder Nichtmitglied genutzt werden. Für die Nutzung fallen Gebühren an.

Abs. 2 Die Gebühren betragen pro Bahn und Stunde
a - für Mitglieder 4,00 €/pro h plus Nebenkosten.
b - für Nichtmitglieder 8,00 €/pro h plus Nebenkosten

§ 6 a Vermietung Vereinsheim

Abs. 1 Das Vereinsheim kann an Jedermann zur Durchführung von Veranstaltungen unter nachfolgenden Voraussetzungen vermietet werden.

Abs. 2 Der Antrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu stellen und hat
Dauer / Zweck und Anzahl der Teilnehmer zu enthalten.

Abs. 3 Die Vermietung erfolgt zu unterschiedlichen Konditionen und wird unterteilt in Mitglieder und Nichtmitglieder.

Die Dauer des Mietvertrages beträgt 24 h (12:00 - 12:00 Uhr).
Eine längere Mietdauer ist zulässig, es erhöhen sich aber die Mietkosten

Abs. 4 Die Vermietung erfolgt zu folgenden Konditionen:
a - Mitglieder

Miete 40,00 € plus Nebenkosten

b - Nichtmitglieder

Miete 70,00 € plus Nebenkosten

Theke und Gläser 25,00 €

Küche und Geschirr 25,00 €

Glas und Geschirrbruch 2,00 €/Stk.

Selbstverursachte Schäden an Einrichtung und Geräten - Wiederbeschaffungspreis

Selbstreinigung nach Beendigung der Veranstaltung

Die Kosten sind vom Mieter 10 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das Vereinskonto zu zahlen.

Abs. 5 Zur Unterschrift des Mietvertrages ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

Abs. 6 Keine Vermietung erfolgt an Personen, Einrichtungen und Verbänden wo bekannt

ist, dass sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sind, ultrarechte oder -linke Anschauungen vertreten oder gegen die Integration von Migrant*innen sind.

Abs. 7 Alles weitere regelt der Mietvertrag

§ 7 Strafgebühren

Abs. 1 Strafgebühren für Rote Karten, Spielsperren, welche durch die Sportgerichte ausgesprochen werden, hat der Spieler / Spielerin / Trainer / Ü-Leiter oder Betreuer selbst zu tragen.

Abs. 2 Strafgebühren gegen den Verein, wie Spielabbrüche / Spielsperren u. a. hat derjenige zu tragen, welcher die Grundlegende Ursache verursacht hat, welche zu dieser Maßnahme führte.

§ 8 Steuererklärung

Abs. 1 Für die Steuererklärung des Vereins ist der Schatzmeister verantwortlich.

Abs. 2 Er bereitet diese vor und übergibt diese rechtzeitig der Steuerberater*in, so dass die Steuererklärung fristgemäß beim zuständigen Finanzamt vorliegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Abs. 1 Diese Finanzordnung kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 in Kütten

Beschlußvorlage zur Änderung des § 6 a Abs.4 Buchstabe b, der Finanzordnung der LSG Kütten,
Vermietung Vereinsheim an Nichtmitglieder, zur Beschlußfassung auf der Mitgliederversammlung
am 23.09.2022

bisherige Fassung

b - Nichtmitglieder

Miete	70,00 €	plus	Nebenkosten
-------	---------	------	-------------

neue Fassung

b - Nichtmitglieder

Grundmiete für Schankraum und Saal	70,00 €
---------------------------------------	---------

Theke und Gläser	25,00 €
------------------	---------

Küche und Geschirr	25,00 €
--------------------	---------

Glas und Geschirrbruch	2,00 €/Stk.
------------------------	-------------

Selbstverursachte Schäden an Einrichtung und Geräten - Wiederbeschaffungspreis

Selbstreinigung nach Beendigung der Veranstaltung